

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 7. Juli 2021

791. Covid-19-Härtefallprogramm des Kantons Zürich, Vorgehen für die vierte Zuteilungsrounde, Zusatzkredit, Stellenplan der Finanzverwaltung

I. Ausgangslage

Bisher erfolgten im Covid-19-Härtefallprogramm die folgenden Zu- teilungsrunden:

- *Zuteilungsrounde 1:* gemäss Covid-19-Härtefallverordnung vom 25. November 2020 (SR 951.262) mit Stand am 19. Dezember 2020
- *Zuteilungsrounde 2:* Erweiterung gemäss Verordnungsstand am 14. Januar 2021
- *Zuteilungsrounde 3a:* Erweiterung für Unternehmen bis 5 Mio. Franken Referenzumsatz (durchschnittlicher Umsatz in den Jahren 2018/2019 oder einer späteren Zwölfmonatsperiode) gemäss Verordnungsstand am 1. April 2021
- *Zuteilungsrounde 3b:* Erweiterung und neue Berechnungsweise für Unternehmen über 5 Mio. Franken Referenzumsatz gemäss Verordnungsstand am 1. April 2021
- *Zuteilungsrounde 3c:* Zusatzbeitrag im Fall von Eigenleistungen der Unternehmen über 5 Mio. Franken Referenzumsatz gemäss Verordnungsstand am 1. April 2021

Bis anhin entstanden daraus rund 9000 Rechtsbeziehungen mit 6800 Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern.

Mit der vierten Änderung der Covid-19-Härtefallverordnung mit Stand am 19. Juni 2021 erhöhte der Bundesrat die Höchstgrenzen für Beitrags- zahlungen an folgende Kategorien von Unternehmen:

1. Für Unternehmen mit einem durchschnittlichen Umsatz 2018/2019 («Referenzumsatz») von bis zu 5 Mio. Franken wird die Regelung des «Härtefalls im Härtefall» eingeführt, die für grössere Unternehmen schon gilt: Wenn ihr Umsatzerübung mindestens 70% beträgt, liegt die Höchstgrenze für nicht rückzahlbare Beiträge bei 30% des Referenzumsatzes (statt 20%). Die nominale Höchstgrenze beträgt 1,5 Mio. Franken (statt 1,0 Mio. Franken).
2. Aus der Bundesratsreserve gemäss Art. 12 Abs. 2 des Covid-19-Gesetzes (SR 818.102) werden 300 Mio. Franken an die Kantone verteilt, um verbleibende spezifische kantonale Probleme zu lösen. Gemäss Art. 15 Abs. 3 der Covid-19-Härtefallverordnung setzen die Kantone ihre Anteile für die ergänzende Unterstützung von besonders betroffenen

Unternehmen ein, an denen ein gewichtiges kantonales Interesse besteht. Sie können dabei vom Verbot der Doppelsubventionierung bei branchenspezifischen Hilfen sowie von den Höchstgrenzen gemäss Art. 8–8d der Covid-19-Härtefallverordnung abweichen.

Gemäss Dispositiv II des Beschlusses des Kantonsrates über einen Zusatzkredit und die Nachtragskredite für eine zweite Zuteilungsrunde im Covid-19-Härtefallprogramm des Kantons Zürich vom 25. Januar 2021 (Vorlage 5663c) wurde der Regierungsrat ermächtigt, die Kriterien und den Zuteilungsmechanismus des Covid-19-Härtefallprogramms des Kantons Zürich gemäss den Bundesvorgaben, auch bei künftigen Anpassungen, anzupassen. Für eine Abweichung von den Bundesvorgaben wird die Zustimmung des Kantonsrates benötigt.

2. Anpassungen für die vierte Zuteilungsrunde

2.1 Zuteilungsrunde 4a: Unternehmen bis 5 Mio. Franken Referenzumsatz

Gemäss § 11 Abs. 2 lit. c des Staatsbeitragsgesetzes vom 1. April 1990 (LS 132.2) werden Staatsbeiträge gekürzt oder verweigert, wenn «sie die Aufwendungen übersteigen». Staatsbeiträge dürfen somit nicht zu zusätzlichen Gewinnen bei den Empfängerinnen und Empfängern führen. Zur Umsetzung dieser Bestimmung wurde bisher eine Selbstdeklaration im Rahmen der Gesucheingabe umgesetzt («Wir bestätigen, dass mit dem beantragten nicht rückzahlbaren Beitrag tatsächliche Kosten gedeckt werden, denen kein Umsatz entgegensteht, und dass daraus kein Gewinn resultiert.»). Zudem wurden in der Gesuchsprüfung Kontrollen vorgenommen und entsprechende Kürzungen umgesetzt, wenn die Selbstdeklaration in offensichtlicher Weise nicht eingehalten war. Mit dieser Vorgehensweise wurde den damaligen zeitlichen Rahmenbedingungen und dem spezifischen Umstand des Kantons Zürich Rechnung getragen, damit eine hohe Anzahl erwarteter Gesuche in einfacher Weise in möglichst kurzer Zeit zur Auszahlung gelangen konnte. In der kommenden vierten Zuteilungsrunde sind diese Rahmenbedingungen insbesondere in zeitlicher Hinsicht anders zu beurteilen, womit die beantragten Härtefallbeiträge vertiefter zu erfassen sind, um der Anforderung des Staatsbeitragsgesetzes Genüge zu tun. Die Unternehmen haben deshalb ihre Fixkosten auf Jahresbasis einzugeben und mit Belegen nachzuweisen. Der maximale nicht rückzahlbare Beitrag wird errechnet, indem die Fixkosten auf Jahresbasis mit dem Umsatzrückgang multipliziert werden. Hinzugerechnet wird massnahmenbedingter einmaliger Aufwand. Davon abgezogen werden schon erfolgte Zahlungen im Rahmen des Covid-19-Härtefallprogramms des Kantons Zürich, nicht aber anderweitig erfolgte Entschädigungen (z. B. Versicherungen, Vermieter). Es werden keine neuen Anspruchsberechtigten in das Programm aufgenommen.

2.2 Zuteilungsrounde 4b: Verteilung der Bundesratsreserve an Unternehmen über 5 Mio. Franken Referenzumsatz

Der Anteil des Kantons Zürich an der zu verteilenden Bundesratsreserve von 300 Mio. Franken beläuft sich auf 59,61 Mio. Franken. Im Sinne von zwei im Nationalrat und Ständerat angenommenen gleich lautenden Motionen «Zulassen von höheren Härtefallbeiträgen in begründeten Ausnahmefällen» (21.3601 bzw. 21.3610) sollen diese Mittel «in begründeten Ausnahmefällen und basierend auf einer Einzelfallprüfung» an Unternehmen mit einem Referenzumsatz von mehr als 5 Mio. Franken verteilt werden, «wenn bestehende Unternehmensstrukturen nachweislich eine direkte Ungleichbehandlung zur Folge haben oder die angeordneten Massnahmen des Bundesrates in der Pandemiebekämpfung wie zum Beispiel die Home-Office Pflicht oder der Fernunterricht an Hochschulen zu einem existenzbedrohenden Umsatzeinbruch führten». Gemäss dem erwähnten Beschluss des Kantonsrates und mangels entsprechender Bundesvorgaben ist zur konkreten Umsetzung ein dringlich zu erklärendes kantonales Gesetz zu erlassen. Zur Umsetzung der erwähnten Motionen sind im Kanton Zürich Gastrounternehmen zu berücksichtigen, die eine hohe Anzahl an Betrieben auch ausserhalb des Kantons Zürich aufweisen und die aufgrund ihrer Strukturierung als ein einziges Unternehmen durch den Höchstbeitrag gemäss Covid-19-Härtefallverordnung benachteiligt sind. Zudem sind nur Unternehmen zuzulassen, die schon in der 3. Zuteilungsrounde ein Gesuch gestellt haben und die einen Umsatzrückgang von über 40 Mio. Franken nachweisen: Gemäss den ordentlichen Regeln der Covid-19-Härtefallverordnung konnten Umsatzrückgänge bis 40 Mio. Franken beim für diese Branche massgeblichen Pauschalsatz von 25% mit dem Höchstbeitrag von 10 Mio. Franken schon in den Zuteilungsrunden 1–3 entschädigt werden. Gemäss § 11 Abs. 2 lit. c des Staatsbeitragsgesetzes sind die nicht durch Umsatz gedeckten Kosten nachzuweisen. Härtefallbeiträge aus der 1. bis 3. Zuteilungsrounde oder Beiträge von Dritten (z. B. Versicherungen oder Vermieter) sind abzuziehen.

2.3 Verzicht auf Anrechnung der kantonalen Kreditausfallgarantie

Die Kantone können dem Beitrag aus der Bundesratsreserve auch Vorleistungen anrechnen, die sie zwischen dem 1. März 2020 und dem 25. September 2020 erbracht haben. Dies würde für den Kanton Zürich insbesondere eine Anrechnung entsprechender Garantieleistungen aus der kantonalen Kreditausfallgarantie bedeuten. Mangels Kompatibilität der Programme und nicht vorhandener Datengrundlagen wird auf eine rückwirkende Anrechnung verzichtet.

3. Verpflichtungskredit

Der Verpflichtungskredit gemäss Beschluss des Kantonsrates über einen zweiten Zusatzkredit und die weiteren Nachtragskredite für das Covid-19-Härtefallprogramm des Kantons Zürich vom 15. März 2021 (Vorlage 5663d) wird derzeit als ausreichend auch für die vierte Zuteilungsrounde erachtet und ist demzufolge nicht anzupassen. Die Finanzierung der Zuteilungsrounde 4a erfolgt zu 70% durch den Bund und jene der Zuteilungsrounde 4b zu 100% durch den Bund.

4. Vollzug

Für die Organisation des Vollzugs wurden bisher zwei Stellen (RRB Nr. 1323/2020) und eine gebundene Ausgabe von 5,5 Mio. Franken bewilligt (RRB Nr. 56/2021). Neu werden dafür vier Stellen und einmalige gebundene Ausgaben von 7,5 Mio. Franken veranschlagt (für die externe Gesuchsprüfung 5,2 Mio. Franken, für die Softwareinfrastruktur 1,3 Mio. Franken, für die rechtliche Unterstützung 0,6 Mio. Franken und als Reserven 0,4 Mio. Franken).

Im Vergleich zur ursprünglichen Berechnung, die von einem schlanken, einmaligen Vorgehen bzw. einer Zuteilungsrounde ausging, haben die inzwischen vier Zuteilungsrounden und die in der dritten Zuteilungsrounde neu eingeführte unterschiedliche Beurteilung von Unternehmen mit einem Referenzumsatz von über 5 Mio. Franken zu einer deutlich grösseren Komplexität geführt. Dies äussert sich in wiederholten Anpassungen im Softwareaufbau, um die Anforderungen für jede Zuteilungsrounde umzusetzen, sowie in höherem Aufwand bzw. längeren Bearbeitungszeiten in der externen Gesuchsprüfung. Zudem zeigt es sich, dass nach erfolgter Gesuchsprüfung und Auszahlung dauerhaft mit einem grösseren internen Personalbedarf zu rechnen ist, um die hoheitlichen Aufgaben, die nicht an externe Dienstleister abgetreten werden können, dauerhaft abzubilden. Dazu gehören insbesondere die Kontrolle der Auflagen gemäss Art. 12 Abs. 1^{ter} und 1^{septies} des Covid-19-Gesetzes, die Anpassung von Verfügungen aufgrund von Bedürfnissen der Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller, die Reportingpflichten gegenüber dem Bund, die fachliche Bearbeitung von Rechtsfällen, die Betreuung von Prüfhandlungen der Aufsichtsorgane von Kanton und Bund sowie das Forderungsmanagement. Der zusätzliche Personalaufwand wird in der Leistungsgruppe Nr. 4100, Finanzverwaltung, kompensiert.

Auf Antrag der Finanzdirektion
beschliesst der Regierungsrat:

I. Das Vorgehen für die Zuteilungsrunde 4a im Covid-19-Härtefallprogramm des Kantons Zürich wird genehmigt.

II. Die Finanzdirektion wird beauftragt, ein dringlich zu erklärendes kantonales Gesetz zur Zuteilung der Mittel aus der Bundesratsreserve zu erarbeiten (Zuteilungsrunde 4b).

III. Für den Vollzug des Covid-19-Härtefallprogramms des Kantons Zürich werden zur Ausgabenbewilligung gemäss RRB Nr. 56/2021 eine zusätzliche gebundene Ausgabe von Fr. 2 000 000 zulasten der Leistungsgruppe Nr. 4950, Sammelpositionen, bewilligt. Die gesamte zur Verfügung stehende Ausgabensumme beträgt Fr. 7 500 000. Davon gehen Fr. 6 000 000 zulasten der Erfolgsrechnung und Fr. 1 500 000 zulasten der Investitionsrechnung.

IV. Der Stellenplan der Finanzverwaltung wird ab 1. August 2021 wie folgt ergänzt:

Stellen	Richtposition	Klasse VVO
2,0	Wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in mbA	21

V. Mitteilung an die Direktionen des Regierungsrates, die Staatskanzlei, die Geschäftsleitung des Kantonsrates, die Finanzkontrolle und die Finanzkommission des Kantonsrates.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:



Kathrin Arioli